

Gemeinde Klieken

<p>Beschluss</p> <p style="text-align: center;"><i>öffentlich</i></p>	<p>Vorlage-Nr: KLI-BV-131/2006/1</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 03.04.2007</p> <p>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>Verfasser: Stadtwerke</p>																				
<p>Betreff:</p> <p>1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren der Gemeinde Klieken - Wasserversorgungsgebührensatzung -</p>																					
<p>Beratungsfolge</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Mitglieder</th> <th colspan="4" style="text-align: left;">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">S o l l</th> <th style="width: 10%;">Anwesend</th> <th style="width: 10%;">Mitw.- verbot</th> <th style="width: 10%;">D a f ü r</th> <th style="width: 10%;">Dagegen</th> <th style="width: 10%;">Enthalten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 10%;">07.05.2007</td> <td style="width: 10%;">Gemeinderat Klieken</td> <td style="width: 10%;">11</td> <td style="width: 10%;">8</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">8</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">0</td> </tr> </tbody> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten	07.05.2007	Gemeinderat Klieken	11	8	0	8	0	0
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																			
S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten																
07.05.2007	Gemeinderat Klieken	11	8	0	8	0	0														

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungen in der Satzung über die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren der Gemeinde Klieken:

§ 1 Abs.2

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) (Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt) – nachfolgend Versorger genannt -.

§ 9a

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus den Gebühren-/Kostenschuldverhältnissen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzugsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen sieht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Schröter
Bürgermeister

